

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über die Sonderausbildung von Klub- und Kultur-
hausleitern.

Vom 24. September 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Zentralrates der FDJ und des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anordnung vom 11. November 1957 über die Sonderausbildung von Klub- und Kulturhausleitern (GBl. II S. 305) wird aufgehoben.

(2) Die Ausbildung von Klub- und Kulturhausleitern erfolgt in dem vom Ministerium für Kultur durchgeführten Fernstudium für Kulturfunktionäre oder im Fernstudium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für hauptberuflich tätige Kulturfunktionäre der Gewerkschaften.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1959

Der Minister für Kultur

I. V.: W e n d t
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. Et 1957 S. 305)

Anordnung Nr. 2*
über die Verwendung der Gewinne in den
Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 25. September 1959

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645) — im folgenden Verordnung vom 23. Juli 1959 genannt — ergeben sich Vereinfachungen bei der Gewinnverwendung. Die Verteilung des erwirtschafteten Gewinnes an den Haushalt und die betrieblichen Fonds erfolgt künftig nicht mehr wie bisher im Verhältnis zu den jeweiligen Planansätzen, sondern in der verbindlich vorgeschriebenen Reihenfolge.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 27. März 1958 zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiete der Verwendung und Abführung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 305) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1950 S. 41)

§ 1

Die Planung der Gewinnverwendung

(1) Die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten laut Tilgungsplan und Zahlung von Zinsen für diese Kredite, soweit diese Kredite in den vorangegangenen Planperioden aufgenommen worden sind;
- b) zur Bildung des Betriebsprämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds sowie zur Zahlung von Prämien gemäß Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBl. II S. 81);
- c) zur Finanzierung von Lohnzuschlägen und anderen Ausgaben, soweit gesetzliche Bestimmungen deren Finanzierung aus der Gewinnverwendung vorsehen.

(2) Reicht der geplante Gesamtgewinn zur Finanzierung der im Abs. 1 genannten Verwendungszwecke nicht aus, sind in Höhe des Differenzbetrages Stützungen aus dem zuständigen Haushalt zu planen.

(3) Ein nach der Verwendung gemäß Abs. 1 verbleibender Gewinn ist planmäßig wie folgt zu verwenden:

- a) zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel;
- b) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel, soweit eine solche Finanzierung aus eigenen Gewinnanteilen besonders angewiesen ist;
- c) zur Abführung an den Haushalt der Republik bzw. den zuständigen örtlichen Haushalt. Dieser Teil des Gewinnes darf nicht weniger als 20 % des nach der Verwendung gemäß Abs. 1 verbleibenden Gewinnes betragen.

Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne

§ 2

(1) Die erwirtschafteten Gewinne (ohne überplanmäßige Gewinne) sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten und Zahlung von Zinsen für diese Kredite gemäß § 3 Ziff. 1;
- b) zur Abführung an den Haushalt der Republik bzw. den zuständigen örtlichen Haushalt in planmäßiger Höhe unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 und soweit der erwirtschaftete Gewinn dazu ausreicht;
- c) für Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und zur Zahlung von Prämien gemäß Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros;
- d) zur Finanzierung von Lohnzuschlägen und anderen planmäßigen sonstigen Gewinnverwendungen in Höhe des effektiven Bedarfes;